

## I. AUFGABENSTELLUNG

### I.A. GESETZLICHER RICHTER

- **Verletzung:** Verletzung liegt vor, wenn die Behörde eine ihr gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt oder in gesetzwidriger Weise ihre Zuständigkeit ablehnt und damit eine Sachentscheidung verweigert. (2) .....
- Die UVS haben über Beschwerden von Personen zu entscheiden, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein (Maßnahmenbeschwerden gem Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG). Die Jud qualifiziert ein faktisches Organhandeln als Maßnahme, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt und dieser Akt gegen individuell bestimmte Adressaten gerichtet ist; die Handlungen, die von den Wacheorganen im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen Susanne und Irene gesetzt wurden, stellen eine Maßnahme dar (3) .....
- Durch die Zurückweisung der Beschwerde durch den UVS wird in gesetzwidriger Weise eine Zuständigkeit abgelehnt und damit eine Sachentscheidung verweigert. Der VfGH hat den Bescheid des UVS aufzuheben und das Verfahren an ihn zurückzuverweisen. (1) .....

### I.B.

- Gem Art 6 Abs 1 PersFrBVG hat jedermann, der festgenommen oder angehalten wird, das Recht auf ein Verfahren, in dem durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige Behörde über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden wird. Ein Anspruch auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Anhaltung besteht auch dann, wenn die Anhaltung schon beendet ist. Eine „unabhängige Behörde“ iSd PersFrBVG hat den Anforderungen an ein Tribunal zu genügen, dh sie muss unabhängig und unparteilich sein. (2) .....
- Diesen Anforderungen entsprechen die UVS. (1) .....

## II. AUFGABENSTELLUNG

### II.A. UNMITTELBARE BESCHIEDBESCHWERDE

#### II.A.1. PERSÖNLICHE FREIHEIT

- **Eingriff:** Die körperliche Bewegungsfreiheit von Jedermann wird gem Art 5 MRK und PersFrBVG geschützt. Ein Eingriff in das Grundrecht liegt immer dann vor, wenn Amtorgane im Zuge einer Amtshandlung **intentional** und **unter Anwendung physischen Zwanges** persönliche Ortsveränderungen überhaupt verhindern oder auf bestimmte, nach allen Seiten hin begrenzte Örtlichkeiten oder Gebiete, die nicht verlassen werden dürfen, einschränken. Die erfolgte Festnahme und Anhaltung stellen einen intentionalen Eingriff in das Grundrecht dar. (3) .....
- **Verletzung:** Der Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt das Grundrecht dann, wenn er gegen die verfassungsgesetzlich festgelegten Erfordernisse der Festnahme bzw Anhaltung verstößt, gesetzlos ist, in Anwendung eines verfassungswidrigen, insbes den genannten Verfassungsvorschriften widersprechenden Gesetzes ergangen ist oder in denkunmöglicher Anwendung einer verfassungsrechtlich unbedenklichen Rechtsgrundlage ergangen ist. (2) .....
- **verfassungsgesetzlich festgelegte Erfordernisse:**
  - Art 4 Abs 5 PersFrBVG normiert, dass ein Festgenommener unverzüglich der Behörde zu übergeben ist; Susanne und Irene werden zuerst an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes überstellt und nicht sogleich an die zuständige Behörde; dadurch wird eine nicht gerechtfertigte Verzögerung bewirkt, die dem PersFrBVG widerspricht; auch die Verzögerung der Überstellung mit der Begründung, dass kein Bundesheer-LKW zur Verfügung stand, ist ungerechtfertigt, weil die Überstellung nicht zwingend mit einem LKW vorgenommen werden muss (2) .....
- **präjudizielle rechtswidrige Norm:**
  - vgl II.B.
  - **denkunmögliche Anwendung:** eine denkunmögliche Anwendung liegt insbes vor, wenn dem Gesetz ein verfassungswidriger Inhalt unterstellt wird oder wenn die Behörde einen so schweren Fehler begangen hätte, dass dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen wäre; die PlatzverbotsVO wurde denkunmöglich angewendet, weil sie offenkundig nicht rechtmäßig kundgemachte wurde; auch bezüglich § 11 Abs 3 Z 4 MBG liegt Denkunmöglichkeit vor (siehe II.B.) (3) .....

#### II.A.2. VERBOT VON FOLTER UND UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER STRAFE ODER BEHANDLUNG

- **Schutzbereich:** Gem Art 3 MRK wird die physische und psychische Integrität des Menschen gegenüber bestimmten Eingriffen, nämlich Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung geschützt. Eine Behandlung ist dann erniedrigend, wenn darin eine die Menschenwürde beeinträchtigende gröbliche Missachtung des Betroffenen als Person zum Ausdruck kommt. (1) .....
- **Verletzung:** Der Bescheid eines UVS verletzt das Grundrecht dann, wenn er eine erfolgte Verletzung nicht wahrnimmt, wenn der Bescheid auf einer Art 3 MRK widersprechenden Rechtsgrundlage beruht, wenn er auf einer Auslegung des Gesetzes beruht, die dem Art 3 MRK widerspricht, oder dem UVS grobe Verfahrensfehler unterlaufen sind. (2) .....
- Es war nicht notwendig, dass mehrere Kollegen der Wacheorgane bei der Leibesvisitation anwesend waren; dadurch wurden Susanne und Irene in einer derart unzumutbaren Weise bloßgestellt, gedemütigt und in ihrer Ehre getroffen, dass bereits von einer erniedrigenden, die Menschenwürde verletzenden Behandlung iSd Art 3 MRK gesprochen werden muss; diese Verletzung wurde allerdings vom UVS nicht wahrgenommen; überdies war schon die Vornahme der Leibesvisitation durch männliche Wacheorgane nicht unproblematisch (2) .....

Dem UVS ist auch ein grober Verfahrensfehler dahingehend unterlaufen, dass er leichtfertig vom Akteninhalt abgegangen ist (siehe II.A.3) (1) .....

### II.A.3 GLEICHHEITSSATZ

- Grundrechtssubjekt: Art 7 B-VG ist ein Staatsbürgerrecht, Susanne und Irene können sich darauf stützen. (1) .....
- Verletzung: Der Bescheid verletzt das Grundrecht, wenn er auf einem gleichheitswidrigen Gesetz beruht, dem Gesetz einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder Willkür vorliegt (2) .....
- Willkür: der UVS hat insoweit willkürlich gehandelt, als er leichtfertig vom Akteninhalt abgegangen ist (Vornahme der Leibesvisitation durch Männer und nicht durch weibliche Wachorgane) (1) .....

### II.A.4. RECHT AUF ACHTUNG DES PRIVAT- UND FAMILIENLEBENS

- Eingriff: Umfassender Schutz der unmittelbaren Persönlichkeitssphäre von Jedermann gem Art 8 MRK. Durch die Zwangsuntersuchung wurde in das Grundrecht eingegriffen (1) .....
- Verletzung: Der Bescheid eines UVS verletzt das Grundrecht dann, wenn er gesetzeslos ergangen ist, wenn der Bescheid auf einer Art 8 MRK widersprechenden Rechtsgrundlage beruht oder wenn die Behörde eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise anwendet. (2) .....
- Gesetzeslosigkeit: für eine Zwangsuntersuchung gibt es keine gesetzliche Grundlage; eine solche wurde vom UVS nicht einmal behauptet (1) .....

### II.B. MITTELBARE BESCHEIDBESCHWERDE

Eingriff in subjektive Rechte: Bescheid greift in das einfachgesetzlich gewährleistete Recht auf eine rechtmäßige Festnahme und Anhaltung ein und persönliche Freiheit (2) .....

#### Rechtswidrigkeit der generellen Rechtsgrundlagen

⇒ § 11 Abs 3 Z 4 MBG

- Art 2 Abs 1 PersFrBVG zählt **taxativ** die Fälle auf, in denen der Gesetzgeber einen Freiheitsentzug vorsehen darf; § 11 Abs 3 Z 4 MBG sieht die Verdunkelungsgefahr als Festnahmegrund vor; gem Art 2 Abs 1 Z 3 PersFrBVG ist eine Festnahme wegen des Verdachts einer Verwaltungsübertretung nur aus dem Grund der Sicherung der Strafverfolgung oder zur Verhinderung weiterer gleichartiger strafbarer Handlungen möglich, die Verdunkelungsgefahr als möglicher Festnahmegrund ist jedoch nicht vorgesehen; der Festnahmegrund der Verdunkelungsgefahr in § 11 Abs 3 Z 4 MBG ist daher verfassungswidrig (3) .....

⇒ PlatzverbotsVO und § 9 Abs 1 MBG (als Rechtsgrundlage der VO)

- § 9 Abs 2 MBG normiert geeignete Kundmachungsarten; eine Kundmachung in der Offiziersmesse ist jedoch nicht geeignet iSd § 9 Abs 2 MBG; weil primärer Adressat nicht dem militärischen Personal angehörige Personen sind und für diese ein Anschlag in der Offiziersmesse nicht zugänglich ist (3) .....
- VO dürfen nur auf Grund der Gesetze ergehen; § 9 Abs 1 MBG determiniert die VO des BMLV nicht in ausreichendem Maße; dh es handelt sich daher um eine dem Art 18 B-VG widersprechende formalgesetzliche Delegation (3) .....

#### Präjudizialität

- UVS darf nicht gehörig kundgemachte VO nicht anwenden (Art 89 Abs 1 iVm Art 129a Abs 3 B-VG); UVS hätte die VO des BMLV nicht anwenden dürfen; Anwendung erfolgte zudem denkunmöglich, weil Kundmachungsmangel offenkundig; VO ist daher nicht präjudiziell (2) .....
- Folglich auch § 11 Abs 3 Z 4 MBG, dessen Anwendung eine PlatzverbotsVO voraussetzt, nicht denkmöglich angewendet (1) .....

### II.C. ERGEBNIS

Der VfGH hat den Bescheid wegen Verletzung von Art 3 MRK, Art 8 MRK, Art 5 MRK iVm PersFrBVG und Art 7 B-VG aufzuheben. (1) .....

**Punkte** (48) .....

---

**Gesamteindruck** (2) .....

**GESAMTPUNKTEANZAHL** (50) .....

**NAME**.....